

## **Allgemeine Geschäftsbedingungen (B2B)**

### **der REINKE Photovoltaik GmbH**

#### **für Planung, Lieferung, Montage, Installation, Inbetriebnahme und Service von Photovoltaik-, Speicher- und Energieanlagen**

zur Verwendung gegenüber Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen

### **I. Geltungsbereich**

1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für sämtliche Angebote, Lieferungen und Leistungen der REINKE Photovoltaik GmbH, nachfolgend „Auftragnehmer“ genannt. Erfasst sind insbesondere kauf-, werk-, werkliefer-, dienst- und servicevertragliche Leistungen, einschließlich Planung, Auslegung, Lieferung von Komponenten, Montage, Installation, Inbetriebnahme, Einweisungs-, Service- und Unterstützungsleistungen im Zusammenhang mit Photovoltaik-, Speicher-, Energieverteilungs-, Mess-, Schutz-, Steuer- und Monitoringsystemen.
2. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmern im Sinne des § 14 BGB, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen.
3. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten auch für alle zukünftigen Verträge mit dem Auftraggeber, ohne dass es einer erneuten ausdrücklichen Einbeziehung bedarf.
4. Entgegenstehende, abweichende oder ergänzende Geschäftsbedingungen des Auftraggebers oder Dritter finden keine Anwendung, selbst wenn der Auftragnehmer ihrer Geltung im Einzelfall nicht gesondert widerspricht oder auf ein Schreiben Bezug nimmt, das solche Bedingungen enthält.
5. Individuelle Vereinbarungen im Einzelfall, insbesondere im Angebot, in der Auftragsbestätigung oder in ausdrücklich freigegebenen Projektunterlagen, haben Vorrang vor diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

### **II. Vertragsschluss, Vertragsunterlagen, Leistungsumfang**

1. Angebote des Auftragnehmers sind freibleibend und unverbindlich, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind oder eine bestimmte Annahmefrist enthalten. Bestellungen oder Beauftragungen des Auftraggebers kann der Auftragnehmer innerhalb von 14 Kalendertagen nach Zugang annehmen.
2. Der Vertrag kommt durch Auftragsbestätigung des Auftragnehmers in Textform zustande. Beginnt der Auftragnehmer auf Wunsch oder mit Wissen des Auftraggebers vor Zugang

einer förmlichen Auftragsbestätigung mit der Leistungsausführung, gilt der Vertrag mit dem Inhalt des Angebots, dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen und etwaiger Ausführungsfreigaben als geschlossen.

3. Für Inhalt und Umfang der vertraglichen Leistung gilt bei Widersprüchen folgende Rangfolge:
  - a) Individualvereinbarungen,
  - b) Auftragsbestätigung,
  - c) Angebot mit Leistungsverzeichnis, Leistungsbeschreibung, Ausschlüssen, Anlagen und projektbezogenen technischen Unterlagen,
  - d) diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen.
  
4. Geschuldet ist ausschließlich der im Vertrag ausdrücklich bezeichnete Leistungsumfang. Der Auftragnehmer schuldet insbesondere **nur dann**, wenn dies im Vertrag ausdrücklich als Position oder Leistungsbestandteil vereinbart ist:
  - a) die statische Prüfung, Nachweisführung oder Neuberechnung von Gebäuden, Dächern, Dachflächen, Fassaden, Attiken, Unterkonstruktionen oder sonstigen Bestandsbauteilen,
  
  - b) die Prüfung der Dichtigkeit, Sanierungsbedürftigkeit, Restnutzungsdauer, Gewährleistungslage, Materialverträglichkeit oder Herstellerfreigabe vorhandener Dach- oder Fassadensysteme,
  
  - c) die eigenständige Ermittlung, Prüfung oder Umsetzung objektspezifischer Brandschutz-, Blitzschutz-, Flucht- und Rettungsweg-, Versicherungs-, Betreiber-, Vermieter-, Mieter-, Werks- oder Sonderanforderungen,
  
  - d) die Einholung oder Prüfung bauordnungsrechtlicher, denkmalrechtlicher, immissionsschutzrechtlicher oder sonstiger Genehmigungen, Zustimmungen oder Anzeigen,
  
  - e) die eigenständige Prüfung oder Anpassung an besondere Netzanschlussbedingungen, Messkonzepte, Netz- und Anlagenschutzkonzepte, Schutzprüfungen, Fernwirktechnik, Redispatch-, Direktvermarktungs- oder Zertifizierungsanforderungen,
  
  - f) Koordinations-, Planungs- oder Überwachungsleistungen für Drittgewerke, insbesondere Dachdecker-, Gerüstbau-, Blitzschutz-, Brandschutz-, Tiefbau-, Vermessungs-, Gutachter- oder Bestands-Elektroarbeiten.

5. Der Auftragnehmer darf bei Planung, Auslegung und Ausführung auf die vom Auftraggeber oder von Dritten zur Verfügung gestellten Angaben, Bestandsunterlagen, Freigaben, Messwerte, Pläne und Informationen sowie auf die bei einer branchenüblichen Besichtigung erkennbaren Umstände vertrauen. Ohne gesonderten Auftrag ist der Auftragnehmer nicht zu zerstörenden Untersuchungen, Freilegungen, Öffnungen, Probebohrungen, Freischaltungen, Demontagen oder sonstigen vertieften Bestandsprüfungen verpflichtet.
6. Technische Angaben, Abbildungen, Zeichnungen, Maße, Gewichte, Leistungswerte, Ertragsprognosen, Autarkieprognosen, Wirtschaftlichkeitsannahmen, Ballastierungsannahmen, Belegungspläne, Leitungswege und sonstige projektbezogene Angaben basieren auf dem bei Vertragsschluss bekannten Planungsstand und den zugrunde gelegten Annahmen. Sie sind nur dann verbindliche Beschaffenheits- oder Haltbarkeitsgarantien, wenn sie ausdrücklich schriftlich als „Garantie“ bezeichnet sind.
7. Handelsübliche, herstellerbedingte oder technisch notwendige Abweichungen sowie technische Verbesserungen und der Einsatz gleichwertiger oder funktionsäquivalenter Komponenten, Materialien oder Ausführungsarten sind zulässig, soweit die vertraglich vorausgesetzte Funktion, Sicherheit und Gebrauchstauglichkeit nicht wesentlich beeinträchtigt werden.
8. Der Auftragnehmer behält sich Eigentums-, Urheber- und Nutzungsrechte an Angeboten, Kalkulationen, Planungen, Zeichnungen, Unterlagen, Softwareständen, Belegungsplänen, Ballastierungsplänen, Schaltbildern und sonstigen Projektunterlagen vor. Diese dürfen ohne Zustimmung des Auftragnehmers weder vervielfältigt noch Dritten zugänglich gemacht oder zu anderen Zwecken genutzt werden.

### **III. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers**

1. Der Auftraggeber hat sämtliche von ihm oder von Dritten zu beschaffenden Informationen, Unterlagen, Bestandsdaten, Zustimmungen, Genehmigungen, Freigaben und Zugangsvoraussetzungen vollständig, richtig und rechtzeitig zur Verfügung zu stellen.
2. Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer spätestens bis zum vereinbarten Feinplanungs-, Freigabe- oder Ausführungsbeginn insbesondere mitzuteilen und, soweit vorhanden, in Textform zu übergeben:
  - a) Angaben zum Zustand von Dach, Gebäude, Fassade und sonstigen Montageflächen, insbesondere Vorschäden, Undichtigkeiten, Korrosion, Verformungen, Lastbeschränkungen, geplante Sanierungen, Umbauten oder Rückbaumaßnahmen,

- b) vorhandene Statiken, Lastannahmen, Prüfberichte, Gutachten oder sonstige objektbezogene technische Nachweise,
  - c) bestehende Erzeugungsanlagen, Speicher, Bestandsverteilungen, Messkonzepte, Schutzgeräte, Netzanschlusskonstellationen und sonstige energietechnische Besonderheiten,
  - d) brandschutzrechtliche, blitzschutzrechtliche, versicherungsrechtliche, mietvertragliche, nutzerbezogene oder betriebsinterne Sonderanforderungen,
  - e) Vorgaben zur Zugänglichkeit, öffentlich zugängliche Bereiche, Flucht- und Rettungswege, Ex-Zonen, Hygiene- oder Sicherheitsbereiche,
  - f) das Vorhandensein von Schadstoffen, Asbest, KMF, kontaminierten Bereichen oder sonstigen gesundheits- oder sicherheitsrelevanten Stoffen,
  - g) bestehende Herstellerbedingungen oder Freigabeerfordernisse anderer Gewerke oder Systeme, insbesondere von Dachhautherstellern,
  - h) behördliche Auflagen, Genehmigungserfordernisse, Denkmalschutz, Baulasten oder sonstige rechtliche Beschränkungen.
3. Platzierungen von Wechselrichtern, Speichern, Verteilungen, Kabeltrassen, Trassenquerungen, Schutzgeräten, Schaltschränken und sonstigen Komponenten erfolgen auf Grundlage der vom Auftraggeber freigegebenen oder vor Ort angewiesenen Flächen und Installationsorte. Der Auftraggeber trägt die Verantwortung dafür, dass diese Orte für den vorgesehenen Zweck rechtlich, betrieblich und organisatorisch zulässig und geeignet sind, sofern der Auftragnehmer nicht ausdrücklich eine gesonderte Standort- oder Sonderfachplanung übernommen hat.
4. Der Auftraggeber hat den Zugang zum Grundstück, Gebäude, Dach und zu sämtlichen für die Leistungserbringung erforderlichen Bereichen rechtzeitig und in einem für die Ausführung geeigneten Zustand zu gewährleisten. Dies umfasst insbesondere sichere Zugangswege, freie Arbeitsflächen, Strom- und Wasserzugang, Lager- und Stellflächen, Anfahrbarkeit sowie, soweit bauseits geschuldet, Gerüste, Hebezeuge, Krane, Freischaltungen, Abschaltungen, Genehmigungen und Ansprechpartner.

5. Änderungen, Ergänzungen oder nachträglich mitgeteilte Anforderungen nach Planungsfreigabe gelten als Änderungsverlangen des Auftraggebers und können zu Terminverschiebungen sowie Mehrvergütung führen.
6. Kommt der Auftraggeber seinen Mitwirkungspflichten nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig nach, verlängern sich die Leistungsfristen des Auftragnehmers um die Dauer der Behinderung zuzüglich angemessener Wiederanlaufzeit. Der Auftragnehmer ist berechtigt, dadurch entstehenden Mehraufwand, Stillstandszeiten, Wartezeiten, vergebliche Anfahrten, Demobilisierungs- und Remobilisierungskosten gesondert in Rechnung zu stellen. Nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Nachfrist kann der Auftragnehmer seine gesetzlichen Rechte geltend machen.
7. Der Auftraggeber benennt einen entscheidungs- und freigabebefugten Ansprechpartner. Dessen Erklärungen und Freigaben gelten als verbindlich.

#### **IV. Objektverantwortung, Statik, Dach und Bestandsobjekt**

1. Soweit nicht ausdrücklich anders vereinbart, trägt der Auftraggeber die Verantwortung für die bauliche, statische, konstruktive und funktionale Eignung des Bestandsobjekts und der vorgesehenen Montageflächen. Dies gilt insbesondere für Tragfähigkeit, Gebrauchstauglichkeit, Dichtigkeit, Restnutzungsdauer, Materialzustand, Lastreserven, Befestigungsfähigkeit, Untergrundqualität und Sanierungszustand.
2. Die aus Anlage, Unterkonstruktion, Ballastierung, Leitungsführung, Speichern, Wechselrichtern und Nebenkomponenten resultierenden Zusatzlasten ergeben sich aus dem Angebot, den technischen Projektunterlagen, Herstellerdatenblättern oder sonstigen vertragsbezogenen Unterlagen. Ohne ausdrücklich beauftragten statischen Nachweis schuldet der Auftragnehmer keine objektbezogene Tragfähigkeits- oder Gebrauchstauglichkeitsprüfung des Gebäudes oder der Montagefläche.
3. Bestehen aus Sicht des Auftragnehmers Zweifel an der Eignung des Bestandsobjekts oder der Montagefläche, ist der Auftragnehmer berechtigt, die Vorlage geeigneter Nachweise, Gutachten oder Freigaben zu verlangen oder eine gesonderte statische Prüfung bzw. Neuberechnung gegen zusätzliche Vergütung anzubieten. Bis zur Klärung darf der Auftragnehmer die Ausführung aussetzen.
4. Der Auftragnehmer ist berechtigt, die Leistung ganz oder teilweise zu verweigern oder abzurechnen, wenn nach seiner fachlichen Einschätzung eine erhebliche Gefahr für Leib, Leben, Gesundheit, Sachwerte, Standsicherheit, Gebäudesicherheit oder Arbeitssicherheit besteht.
5. Zeigt der Auftragnehmer objektbezogene Bedenken in Textform an und verlangt der Auftraggeber gleichwohl die unveränderte Ausführung, erfolgt die weitere Ausführung hinsichtlich der angezeigten Bedenken auf Risiko des Auftraggebers, soweit die

Fortsetzung rechtlich und sicherheitstechnisch zulässig ist. Ansprüche des Auftraggebers sind insoweit ausgeschlossen, soweit Schäden, Mehraufwand oder Mängel auf den vom Auftraggeber verantworteten Umständen oder seiner Fortführungsanweisung beruhen.

6. Für bereits vorhandene Undichtigkeiten, Vorschäden, Korrosion, Materialermüdungen, Alterung, verdeckte Mängel oder Sanierungsbedarfe des Bestandsobjekts haftet der Auftragnehmer nicht. Verursacht der Auftragnehmer Schäden durch eine schuldhaft vertragswidrige Ausführung, bleibt seine Haftung nach Maßgabe dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unberührt.
7. Ist dem Auftraggeber bekannt oder muss ihm bekannt sein, dass Dach-, Fassaden- oder sonstige Bestandsflächen in absehbarer Zeit saniert, erneuert, umgebaut oder zurückgebaut werden sollen, liegt dieses Risiko in seiner Sphäre. Kosten eines späteren Ab- und Wiederaufbaus der Anlage sind nicht Vertragsbestandteil, sofern dies nicht ausdrücklich gesondert vereinbart wurde.

#### **V. Normen, Sondervorgaben, Blitzschutz, Brandschutz**

1. Der Auftragnehmer schuldet im Rahmen des ausdrücklich vereinbarten Leistungsumfangs eine fachgerechte Ausführung nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik sowie den unmittelbar einschlägigen zwingenden gesetzlichen Anforderungen.
2. Der Auftragnehmer schuldet nicht die eigenständige Ermittlung oder Berücksichtigung von objektspezifischen Sonderanforderungen, die sich erst aus Versicherungsbedingungen, Betreiberstandards, internen Werksnormen, Nutzungs- oder Betriebskonzepten, Drittverträgen, Herstellerbedingungen anderer Gewerke, Flucht- und Rettungswegplänen, Brand- oder Blitzschutzkonzepten, Ex-Schutz, Hygiene- oder Sicherheitszonen oder sonstigen besonderen Rahmenbedingungen ergeben, sofern diese dem Auftragnehmer nicht rechtzeitig vor Vertragsabschluss oder spätestens vor Planungsfreigabe vollständig in Textform mitgeteilt wurden.
3. Werden solche Sonderanforderungen erst nach Vertragsabschluss oder nach Planungsfreigabe bekannt oder geändert, gelten die daraus resultierenden Anpassungen als Leistungsänderung. Der Auftragnehmer ist berechtigt, Termine angemessen anzupassen und die Mehrkosten gesondert abzurechnen.
4. Maßnahmen an bestehendem Blitzschutz, Brandschutz, Rauch- und Wärmeabzugsanlagen, Brandschotts, Brandmeldeanlagen oder sonstigen sicherheitsrelevanten Bestandsanlagen sind nur geschuldet, soweit sie ausdrücklich als Vertragsposition vereinbart sind. Gleiches gilt für Rückbau, Wiederherstellung, Anpassung oder Dokumentation solcher Bestandsanlagen.

5. Soweit der Auftraggeber für bestimmte Gebäudebereiche, Versicherer, Nutzergruppen oder Betriebsabläufe besondere Regeln oder Freigaben verlangt, hat er diese rechtzeitig und vollständig zu liefern. Ohne rechtzeitige Mitteilung schuldet der Auftragnehmer deren Berücksichtigung nicht.

## **VI. Genehmigungen, Netzanschluss, Messkonzept, Dritte**

1. Genehmigungen, Zustimmungen, Eigentümerfreigaben, Vermieterzustimmungen, behördliche Erlaubnisse und sonstige öffentlich-rechtliche oder privatrechtliche Voraussetzungen sind vom Auftraggeber auf eigene Kosten und Verantwortung zu beschaffen, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist.
2. Der Auftragnehmer schuldet die Planung, Auslegung, Umsetzung oder Prüfung eines bestimmten Messkonzepts, Netz- und Anlagenschutzes, einer Schutzprüfung, Fernwirktechnik, Direktvermarktungsanbindung, Zertifizierung, Redispatch-Anforderung oder einer besonderen technischen Anschlussbedingung des Netzbetreibers nur, wenn dies ausdrücklich Vertragsbestandteil ist.
3. Stellt sich nach Vertragsschluss heraus, dass aufgrund bisher nicht offengelegter Bestandsanlagen, Messkonzepte, Netzanschlussbedingungen, Betreiberanforderungen, Vornutzungen oder objektbezogener Rahmenbedingungen zusätzliche oder geänderte Leistungen erforderlich sind, handelt es sich um zusätzliche bzw. geänderte Leistungen gegen gesonderte Vergütung mit entsprechender Terminfortschreibung.
4. Gebühren, Abgaben, Vermessungskosten, Gutachterkosten, Statikerkosten, Zertifizierungskosten, Kosten von Netzbetreibern, Messstellenbetreibern, Behörden, Prüfororganisationen oder sonstigen Dritten sind nicht im vereinbarten Preis enthalten, sofern sie nicht ausdrücklich als Vertragsposition ausgewiesen sind.
5. Soweit der Auftragnehmer im Auftrag des Auftraggebers Anträge, Anzeigen, Abstimmungen oder Kommunikation mit Netzbetreibern, Behörden oder Dritten übernimmt, haftet er nicht für deren Entscheidungen, Bearbeitungszeiten, Rückfragen, Auflagen oder Verzögerungen.
6. Ein bestimmter Termin der Netzaufschaltung, Zählersetzung, Inbetriebsetzung oder Freigabe durch Dritte ist nur geschuldet, wenn dies ausdrücklich als verbindlicher Termin schriftlich zugesagt wurde.

## **VII. Preise, Vergütung, Nachträge, Zahlungsbedingungen**

1. Alle Preise gelten netto zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer. Maßgeblich ist der in Angebot und Auftragsbestätigung ausgewiesene Leistungs- und Lieferumfang.

2. Mehrleistungen, Zusatzleistungen, geänderte Leistungen und Sonderleistungen werden gesondert vergütet. Dies gilt insbesondere bei:
  - a) nachträglichen Änderungswünschen des Auftraggebers,
  - b) unrichtigen, unvollständigen oder verspätet mitgeteilten Bestandsangaben,
  - c) Abweichungen zwischen Planannahmen und tatsächlichen örtlichen Gegebenheiten,
  - d) zusätzlichen Kabellängen, Trassen, Befestigungen, Ballastierungen, Schutzmaßnahmen, Freischaltungen oder Erschwernissen,
  - e) zusätzlichen Arbeitsschutz-, Sicherheits- oder Zugangsvorgaben,
  - f) geänderten oder erstmals bekannt werdenden Anforderungen von Netzbetreibern, Behörden, Versicherern, Gutachtern oder sonstigen Dritten,
  - g) Behinderungen, Stillständen oder Unterbrechungen aus der Sphäre des Auftraggebers.
3. Enthält der Vertrag Mengen-, Längen-, Flächen-, Stück-, Leistungs- oder Kapazitätsansätze auf Grundlage von Schätzungen, Planständen, Bestandsannahmen oder Vor-Ort-Annahmen, erfolgt die Abrechnung der betreffenden Positionen nach tatsächlichem Aufmaß bzw. nach tatsächlich gelieferter oder verbauter Menge, Nennleistung oder Kapazität zu den vereinbarten Einheitspreisen oder der vereinbarten Preislogik. Dies gilt insbesondere für Kabel- und Trassenlängen, Befestigungsmittel, Ballastierung, Unterkonstruktionsmengen, Arbeitsaufwand sowie leistungsbezogene Vergütungsmodelle, beispielsweise auf Basis von €/kWp oder €/kWh.
4. Soweit für technisch notwendige, gleichartige Mehrleistungen keine ausdrücklichen Einheitspreise vereinbart sind, darf der Auftragnehmer Mehrvergütungen bis zu insgesamt 10 % des Nettoauftragswerts nach der vertraglichen Kalkulationsbasis abrechnen, sofern der Auftraggeber hierüber unverzüglich informiert wird. Darüber hinausgehende Mehrvergütungen sind dem Auftraggeber vor Ausführung anzuzeigen, soweit dies praktisch möglich ist und nicht die sofortige Ausführung zur Vermeidung von Stillstand, Schäden oder unverhältnismäßigen Mehrkosten erforderlich ist.
5. Soweit kein abweichender Zahlungsplan vereinbart ist, kann der Auftragnehmer Abschlagszahlungen entsprechend dem Wert der bereits erbrachten und vertraglich geschuldeten Leistungen verlangen. Schlussrechnungen sind nach Abnahme fällig; Rechnungen im Übrigen innerhalb von sieben Kalendertagen ab Zugang ohne Abzug.
6. Gerät der Auftraggeber mit einer Zahlung in Verzug, ist der Auftragnehmer berechtigt, seine Leistungen bis zur vollständigen Zahlung auszusetzen. Hierdurch entstehende Mehrkosten, insbesondere Wartezeiten, Stillstandszeiten, Umplanungen, Demobilisierung und Wiederaufnahme, trägt der Auftraggeber.
7. Die Aufrechnung mit Gegenforderungen oder die Zurückbehaltung von Zahlungen ist nur zulässig, soweit die Gegenforderungen unbestritten, entscheidungsreif oder rechtskräftig festgestellt sind oder aus demselben Vertragsverhältnis stammen und auf einem wesentlichen Mangel der Leistung beruhen.

8. Werden dem Auftragnehmer nach Vertragsschluss Umstände bekannt, die die Kreditwürdigkeit des Auftraggebers wesentlich zu mindern geeignet sind oder die Bezahlung offener Forderungen gefährden, ist der Auftragnehmer berechtigt, noch ausstehende Leistungen nur gegen Vorauszahlung, Abschlagszahlung oder Sicherheitsleistung auszuführen.
9. Für werkvertragliche Leistungen bleibt das Recht des Auftragnehmers unberührt, Sicherheit nach § 650f BGB zu verlangen.
10. Soweit im Vertrag ausdrücklich auf Listenpreise oder herstellerbezogene Preisstände Bezug genommen wird und die Leistungserbringung mehr als vier Monate nach Vertragsschluss erfolgen soll oder sich aufgrund vom Auftraggeber zu vertretender Verzögerungen verschiebt, gelten die bei Leistungserbringung aktuellen Listen- bzw. Einkaufspreise abzüglich vereinbarter Rabatte.

### **VIII. Liefer- und Leistungszeit, Behinderung, höhere Gewalt**

1. Vom Auftragnehmer genannte Liefer- und Leistungsfristen sowie Termine sind grundsätzlich unverbindliche Plantermine, sofern sie nicht ausdrücklich schriftlich als verbindlich bezeichnet wurden.
2. Liefer- und Leistungsfristen beginnen erst, wenn sämtliche kaufmännischen und technischen Fragen geklärt, alle vom Auftraggeber beizubringenden Unterlagen, Freigaben und Genehmigungen vollständig vorgelegt, vereinbarte Vorauszahlungen geleistet und die bauseitigen Voraussetzungen geschaffen sind.
3. Arbeiten auf Dächern, Fassaden oder im Außenbereich erfolgen nur bei witterungs- und sicherheitsbedingt zulässigen Verhältnissen. Hierzu zählen insbesondere das Ausbleiben von Schnee, Eis, Sturm, starkem Wind, Gewittern, starkem Niederschlag sowie Temperaturen und Oberflächenzustände, die eine fachgerechte Montage nach Herstellerangaben und Arbeitsschutzvorgaben zulassen. Witterungsbedingte Unterbrechungen verlängern die Leistungsfrist entsprechend.
4. Kommt der Auftraggeber seinen Mitwirkungs-, Freigabe-, Zahlungs- oder Bereitstellungspflichten nicht rechtzeitig nach, verlängern sich die Fristen um die Dauer der Behinderung zuzüglich angemessener Wiederanlaufzeit.
5. Der Auftragnehmer haftet nicht für Unmöglichkeit oder Verzögerungen, soweit diese auf höherer Gewalt oder sonstigen bei Vertragsschluss nicht vorhersehbaren Ereignissen beruhen, die der Auftragnehmer nicht zu vertreten hat. Hierzu zählen insbesondere Betriebsstörungen, Lieferengpässe, Material-, Energie- oder Rohstoffmangel, Transportverzögerungen, Streiks, behördliche Maßnahmen, fehlende Genehmigungen, Verzögerungen bei Netzbetreibern, Behörden, Messstellenbetreibern oder sonstigen

Dritten sowie ausbleibende, nicht richtige oder nicht rechtzeitige Belieferungen durch Vorlieferanten.

6. Der Auftragnehmer ist zu Teillieferungen und Teilleistungen berechtigt, soweit diese dem Auftraggeber zumutbar sind.
7. Dauert eine Behinderung nicht nur vorübergehend an und ist dem Auftragnehmer die Leistungserbringung dadurch unzumutbar erschwert oder unmöglich, ist der Auftragnehmer berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten. Gesetzliche Ansprüche des Auftraggebers bleiben im Übrigen unberührt.

### **IX. Versand, Gefahrübergang, Lagerung**

1. Soweit nichts anderes vereinbart ist, erfolgen Lieferungen ab Werk bzw. Lager des Auftragnehmers.
2. Versandart, Transportweg und Verpackung bestimmt der Auftragnehmer nach pflichtgemäßem Ermessen, sofern keine abweichende Vereinbarung getroffen ist.
3. Bei reinen Lieferungen oder Werklieferungen ohne geschuldete Montage geht die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung spätestens mit Übergabe an den Spediteur, Frachtführer oder sonst zur Ausführung des Versands bestimmten Dritten auf den Auftraggeber über. Dies gilt auch dann, wenn Teillieferungen erfolgen oder der Auftragnehmer noch weitere Leistungen übernommen hat.
4. Bei werkvertraglichen oder montagevertraglichen Leistungen geht die Gefahr mit Abnahme auf den Auftraggeber über. Nimmt der Auftraggeber die Leistung vorzeitig in Gebrauch, geht die Gefahr mit Ingebrauchnahme über, soweit nicht wesentliche, die Nutzung ausschließende Mängel vorliegen.
5. Verzögert sich Versand, Anlieferung, Montage oder Übernahme aus Gründen, die der Auftraggeber zu vertreten hat, geht die Gefahr ab dem Zeitpunkt auf den Auftraggeber über, in dem der Liefer- oder Leistungsgegenstand versandbereit bzw. abnahmebereit ist und der Auftragnehmer dies angezeigt hat.
6. Lagerkosten nach Gefahrübergang trägt der Auftraggeber. Bei Lagerung durch den Auftragnehmer kann dieser pauschal 0,25 % des Nettowerts der gelagerten Gegenstände pro angefangener Woche berechnen. Der Nachweis höherer oder niedrigerer Kosten bleibt beiden Parteien vorbehalten.

### **X. Montage- und Installationsvoraussetzungen, Arbeitssicherheit**

1. Hat der Auftragnehmer Montage-, Installations- oder Inbetriebnahmeleistungen übernommen, hat der Auftraggeber vor Leistungsbeginn sämtliche bauseits zu schaffenden Voraussetzungen herzustellen. Hierzu zählen insbesondere:

- a) gesicherter und ungehinderter Zugang zu Grundstück, Gebäude, Dach, Technikräumen und Installationsflächen,
  - b) freie, sichere und geeignete Arbeits-, Lager- und Stellflächen,
  - c) soweit bauseits geschuldet, Gerüste, Hubarbeitsbühnen, Krane, Hebezeuge, Lastaufnahmen und Anschlagpunkte,
  - d) Strom, Wasser, Sanitär- und Entsorgungsmöglichkeiten in üblichem Umfang,
  - e) erforderliche Freischaltungen, Abschaltungen, Sperrungen und Freigaben,
  - f) Schutz vor Behinderungen durch Dritte sowie ordnungsgemäße Koordination bauseitiger Drittgewerke.
2. Werden Montage- oder Installationsleistungen durch fehlende Voraussetzungen, ungeeignete Arbeitsbedingungen oder sonstige vom Auftraggeber zu vertretende Umstände behindert, ist der Auftragnehmer berechtigt, die Ausführung zu verschieben und den entstehenden Mehraufwand gesondert zu berechnen.
  3. Der Auftragnehmer führt seine Arbeiten nach den für ihn geltenden gesetzlichen und berufsgenossenschaftlichen Arbeitsschutzvorgaben aus. Verlangt der Auftraggeber darüber hinausgehende objekt- oder betriebsspezifische Sicherheitsvorgaben, sind diese rechtzeitig vor Ausführungsbeginn mitzuteilen. Hierdurch bedingte Mehrkosten und Terminverschiebungen gehen zulasten des Auftraggebers.
  4. Soweit Bestandsanlagen, Stromkreise, Dachaufbauten, Maschinen oder sonstige technische Einrichtungen vor Beginn der Arbeiten freizuschalten, freizugeben, zu sichern oder leerzuräumen sind, obliegt dies dem Auftraggeber, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist.
  5. Der Auftragnehmer ist berechtigt, Arbeiten jederzeit zu unterbrechen oder einzustellen, wenn sichere Arbeitsbedingungen nicht vorliegen.

## **XI. Technische Ausführung, Abweichungen, gleichwertige Komponenten**

1. Belegungspläne, Ballastierungspläne, Stringpläne, Leitungswege, Komponentenanordnungen und sonstige technische Planunterlagen basieren auf dem bei Planung bekannten Objektzustand. Geringfügige Abweichungen von Plänen und Zeichnungen infolge tatsächlicher örtlicher Gegebenheiten, Messabweichungen, Hindernissen, Bestandskollisionen, Sicherheitsanforderungen, Herstellerhinweisen,

Netzbetreiberanforderungen oder technisch sinnvoller Optimierung sind zulässig, soweit die vertraglich vorausgesetzte Funktion und Gebrauchstauglichkeit nicht wesentlich beeinträchtigt werden.

2. Der Auftragnehmer ist insbesondere berechtigt, Positionen von Modulen, Unterkonstruktionen, Kabelwegen, Trassen, Befestigungspunkten, Verteilungen, Wechselrichtern, Speichern, Schutzgeräten und sonstigen Komponenten innerhalb des technisch vertretbaren Rahmens anzupassen, wenn dies durch die tatsächlichen Verhältnisse vor Ort erforderlich oder zweckmäßig ist.
3. Die endgültige Ausführung und die abschließende Bestandsdokumentation können von der ursprünglichen Planung abweichen. Maßgeblich für Betrieb, Wartung und Revision sind die final übergebenen Bestandsunterlagen.
4. Der Auftragnehmer ist berechtigt, anstelle der ursprünglich vorgesehenen Komponenten oder Materialien gleichwertige oder für den Einsatzzweck gleich geeignete Komponenten, Materialien oder Ausführungsarten einzusetzen, insbesondere bei Lieferengpässen, technischen Verbesserungen, Herstellerwechseln oder objektbezogener Optimierung. Dies gilt etwa für Kabeltypen, Leitungsführungssysteme, Befestigungssysteme, Schutzgeräte, Unterkonstruktionsbauteile, Montagehilfsmittel und vergleichbare Komponenten. Ergibt sich hieraus eine wesentliche Kostenänderung, ist diese nach Maßgabe dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen auszugleichen.
5. Hersteller- und branchenübliche Toleranzen bei Leistung, Kapazität, Abmessungen, Farbe, Oberfläche oder sonstigen technischen Parametern gelten nicht als Mangel. Soweit die Vergütung ausdrücklich leistungs- oder kapazitätsbezogen vereinbart ist, erfolgt die Abrechnung nach der tatsächlich gelieferten oder verbauten Nennleistung bzw. Kapazität.
6. Der Auftragnehmer ist nicht verpflichtet, exakt dieselbe Ausführungsart, Leitungsführung oder Komponentenwahl beizubehalten, wenn eine andere Ausführung technisch gleichwertig oder besser geeignet ist und den Vertragszweck erfüllt.

## **XII. Abnahme, Teilabnahme, Zustandsfeststellung**

1. Werkvertragliche und montagebezogene Leistungen sind nach Fertigstellung vom Auftraggeber abzunehmen. Wegen unwesentlicher Mängel darf die Abnahme nicht verweigert werden.
2. Soweit vertraglich vorgesehen oder technisch sachgerecht, kann der Auftragnehmer Teilabnahmen für in sich abgeschlossene oder technisch abgrenzbare Leistungsabschnitte verlangen, insbesondere für Dach-/Unterkonstruktionsarbeiten, DC-Montage, AC-Anschlussarbeiten oder sonstige Meilensteine.

3. Der Auftragnehmer wird dem Auftraggeber die Abnahmebereitschaft in Textform anzeigen. Der Auftraggeber hat die Abnahme innerhalb von sieben Werktagen nach Zugang der Anzeige durchzuführen.
4. Die Leistung gilt als abgenommen,
  - a) wenn der Auftraggeber die Abnahme nicht innerhalb der Frist nach Abs. 3 durchführt und dabei nicht mindestens einen wesentlichen Mangel in Textform rügt,
  - b) mit produktiver Nutzung, Ingebrauchnahme oder Inbetriebsetzung durch den Auftraggeber oder auf seine Veranlassung, soweit nicht ein wesentlicher Mangel die Nutzung ausschließt,
  - c) mit Beginn der Einspeisung, des Lade-/Entladebetriebs oder der sonstigen bestimmungsgemäßen Nutzung, soweit der Auftraggeber die Anlage tatsächlich nutzt.
5. Soweit die vollständige Netzaufschaltung, Zählersetzung, Freigabe oder endgültige Inbetriebsetzung ausschließlich von der Mitwirkung oder Entscheidung des Netzbetreibers, Messstellenbetreibers, Zertifizierers, Sachverständigen oder sonstiger Dritter abhängt, ist der Auftragnehmer berechtigt, die Abnahme der bis dahin vollständig erbrachten eigenen Leistungen bereits vor der endgültigen Netzaufschaltung zu verlangen.
6. Verweigert der Auftraggeber die Mitwirkung an einer Abnahme oder bleibt er einem vereinbarten Termin zur Feststellung des Leistungsstands fern, ist der Auftragnehmer berechtigt, eine einseitige Zustandsfeststellung anzufertigen und dem Auftraggeber in Textform zu übermitteln. Diese ist im Streitfall vom Auftraggeber substantiiert zu widerlegen.
7. Bei der Abnahme festgestellte Mängel sind in einem Protokoll festzuhalten. Der Auftraggeber bleibt mit solchen Mängeln ausgeschlossen, die bei der Abnahme erkennbar waren, aber nicht vorbehalten wurden.

### **XIII. Mängelansprüche, Rüge, Verjährung**

1. Für Mängelansprüche des Auftraggebers gelten die gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts Abweichendes geregelt ist.
2. Soweit auf beide Parteien § 377 HGB Anwendung findet, hat der Auftraggeber gelieferte Ware unverzüglich zu untersuchen und Mängel unverzüglich zu rügen. Im Übrigen sind offensichtliche Mängel bei reinen Lieferungen unverzüglich nach Anlieferung, bei abnahmepflichtigen Leistungen im Rahmen der Abnahme zu rügen.

3. Der Auftragnehmer ist im Falle eines Mangels zunächst nach seiner Wahl zur Nacherfüllung durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung berechtigt. Dem Auftragnehmer ist hierzu eine angemessene Frist einzuräumen.
4. Mängelansprüche bestehen nicht bei solchen Abweichungen, Beeinträchtigungen oder Schäden, die beruhen auf:
  - a) vom Auftraggeber gelieferten oder freigegebenen Vorgaben, Unterlagen, Ausführungswünschen oder Standorten,
  - b) nicht offengelegten Sonderanforderungen oder Bestandsumständen,
  - c) mangelnder Eignung, Tragfähigkeit, Dichtigkeit oder Zulässigkeit des Bestandsobjekts, soweit diese nicht ausdrücklich Prüfungsgegenstand des Vertrags waren,
  - d) natürlicher Abnutzung, unsachgemäßer Behandlung, unterlassener Wartung, Bedienungsfehlern, Überlastung, Fremdeingriffen oder Änderungen durch den Auftraggeber oder Dritte,
  - e) herstellerbedingten oder branchenüblichen Toleranzen,
  - f) späteren Veränderungen der rechtlichen, technischen oder betrieblichen Rahmenbedingungen außerhalb des vertraglich geschuldeten Leistungsumfangs.
5. Für reine Lieferungen neuer beweglicher Sachen ohne Montage und ohne Bauwerksbezug beträgt die Verjährungsfrist für Mängelansprüche ein Jahr ab Ablieferung. Für Reparatur-, Wartungs- und Serviceleistungen, die nicht Arbeiten an einem Bauwerk betreffen, beträgt die Verjährungsfrist ein Jahr ab Abnahme oder, falls keine Abnahme vorgesehen ist, ab Leistungserbringung. Soweit gesetzlich für Arbeiten an einem Bauwerk oder für eine Sache, die entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet worden ist und dessen Mangelhaftigkeit verursacht hat, längere Fristen gelten, verbleibt es bei diesen gesetzlichen Fristen.
6. Hersteller- oder Produktgarantien treten neben die gesetzlichen Mängelrechte und ersetzen diese nicht. Die Abwicklung von Hersteller- oder Produktgarantien erfolgt nach den Bedingungen des jeweiligen Herstellers. Ein eigenständiger Garantieanspruch gegen den Auftragnehmer entsteht daraus nicht.
7. Verändert der Auftraggeber oder ein Dritter ohne Zustimmung des Auftragnehmers den Liefer- oder Leistungsgegenstand, entfällt die Mängelhaftung, soweit die Änderung für den Mangel ursächlich ist oder die Mangelbeseitigung erschwert.

8. Die Lieferung gebrauchter Gegenstände erfolgt, soweit im Einzelfall vereinbart, unter Ausschluss der Mängelhaftung, soweit gesetzlich zulässig.

#### **XIV. Haftung**

1. Der Auftragnehmer haftet auf Schadensersatz, gleich aus welchem Rechtsgrund, im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften nur nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen.
2. Der Auftragnehmer haftet bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit unbeschränkt. Bei einfacher Fahrlässigkeit haftet der Auftragnehmer nur
  - a) für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit,
  - b) für Schäden aus der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, also solcher Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Auftraggeber regelmäßig vertrauen darf.
3. Bei einfach fahrlässiger Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist die Haftung des Auftragnehmers auf den vertragstypischen, bei Vertragsschluss vorhersehbaren Schaden begrenzt.
4. Mittelbare Schäden und Folgeschäden sind bei einfacher Fahrlässigkeit nur ersatzfähig, soweit sie vertragstypisch vorhersehbar waren. Nicht ersatzfähig sind bei einfacher Fahrlässigkeit insbesondere entgangener Gewinn, Produktionsausfall, Betriebsunterbrechung, Finanzierungskosten, Mehrbezugskosten, entgangene Einspeiseerlöse, Förder- oder Zuschussausfälle, Ertragsdifferenzen, ausgebliebene Einsparungen oder sonstige rein wirtschaftliche Folgeschäden, soweit deren Ersatz nicht zwingend gesetzlich geschuldet ist.
5. Für technische Auskünfte, Empfehlungen, Simulationen, Ertrags-, Wirtschaftlichkeits-, Autarkie- oder Amortisationsberechnungen außerhalb des ausdrücklich geschuldeten Leistungsumfangs haftet der Auftragnehmer nicht, soweit er nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig handelt.
6. Der Auftragnehmer haftet nicht für Verzögerungen, Ausfälle oder Mehraufwand, die durch Netzbetreiber, Messstellenbetreiber, Behörden, Zertifizierer, Lieferanten, Drittgewerke oder andere Dritte verursacht werden, soweit diese Umstände nicht vom Auftragnehmer zu vertreten sind. Gleiches gilt für Schäden, die auf nicht offengelegte Sonderanforderungen, unzureichende Bestandsvoraussetzungen oder vom Auftraggeber freigegebene ungeeignete Ausführungen oder Standorte zurückzuführen sind.
7. Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten entsprechend zugunsten der Organe, gesetzlichen Vertreter, Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen des Auftragnehmers.

8. Die Haftungsbeschränkungen gelten nicht bei Vorsatz, grober Fahrlässigkeit, arglistigem Verschweigen eines Mangels, Übernahme einer ausdrücklichen Garantie, nach dem Produkthaftungsgesetz sowie bei Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

### **XV. Eigentumsvorbehalt, Forderungsabtretung, Sicherheiten**

1. Bis zur vollständigen Bezahlung aller gegenwärtigen und künftigen Forderungen aus der Geschäftsbeziehung bleiben gelieferte, noch nicht fest mit Gebäude oder Grundstück verbundene Gegenstände Eigentum des Auftragnehmers, soweit dies rechtlich möglich ist.
2. Der Auftraggeber darf Vorbehaltsware vor vollständiger Zahlung weder verpfänden noch sicherungsübereignen. Zugriffe Dritter, insbesondere Pfändungen, hat er dem Auftragnehmer unverzüglich mitzuteilen.
3. Veräußert der Auftraggeber Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr weiter, tritt er die daraus entstehenden Forderungen bereits jetzt sicherungshalber an den Auftragnehmer ab. Der Auftragnehmer nimmt die Abtretung an.
4. Der Auftragnehmer ist berechtigt, seine Forderungen aus der Geschäftsbeziehung ganz oder teilweise an Dritte, insbesondere Factoringgesellschaften, abzutreten. Der Auftraggeber erklärt sich hiermit einverstanden.
5. Für werkvertragliche und bauvertragliche Leistungen bleiben weitergehende Sicherungsrechte des Auftragnehmers, insbesondere nach § 650f BGB, unberührt.

### **XVI. Schlussbestimmungen**

1. Ist der Auftraggeber Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen oder hat er in Deutschland keinen allgemeinen Gerichtsstand, ist ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis Gütersloh. Der Auftragnehmer ist jedoch berechtigt, den Auftraggeber auch an dessen allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen.
2. Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG).
3. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung tritt die gesetzliche Regelung.
4. Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen des Auftraggebers bedürfen mindestens der Textform.

